

# Steuernews 2021



**G+S TREUHAND**

Bern

## **1. Bund: Ausgewählte Entwicklungen**

### **1.1. Einkommen bei Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg**

Nach heutiger Praxis wird Arbeitnehmenden, welche ihr Geschäftsfahrzeug auch für private Fahrten verwenden können, von ihrem Arbeitgeber jährlich ein pauschaler Privatanteil (9,6 Prozent des Kaufpreises exkl. Mehrwertsteuer bzw. mind. CHF 1'800 pro Jahr) auf dem Lohnausweis aufgerechnet oder in Rechnung gestellt. Eine Änderung der Berufskostenverordnung sieht vor, dass dieser Privatanteil auf 10,8 Prozent erhöht wird. Dafür wäre neu auch die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten. Diese Änderung tritt frühestens per 1. Januar 2022 in Kraft.

### **1.2. Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung**

Die Bemühungen für die Abschaffung der sog. «Heiratsstrafe», d. h. der steuerlichen Schlechterstellung von Doppelverdiener-Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer, wurden letztes Jahr etwas ausgebremst.

Nachdem das Bundesgericht die Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 über die Initiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» wegen Verletzung der Abstimmungsfreiheit und des Transparenzgebotes annulliert hatte, wäre einer Wiederholung der Abstimmung eigentlich nichts im Weg gestanden. Wegen des umstrittenen Initiativtextes mit einer Definition der Ehe als «Lebensgemeinschaft von Mann und Frau» zog das Initiativkomitee die Initiative jedoch mit Erklärung vom 4. Februar 2020 zurück und kündigte umgehend an, eine neue Initiative lancieren zu wollen. Im Juni 2020 haben zudem die FDP Frauen (erneut) die Einführung der Individualbesteuerung und damit einen Systemwechsel bei der Veranlagung von verheirateten Personen gefordert. Über konkrete Vorschläge werden wir berichten, sobald solche vorliegen.

### **1.3. Quellenbesteuerung – Änderungen per 1. Januar 2021**

Am 1. Januar 2021 ist das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens zusammen mit mehreren darauf basierenden Verordnungsänderungen (beispielsweise der Mitarbeiterbeteiligungsverordnung) in Kraft getreten. Die Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV) wurde totalrevidiert und ist ebenfalls anfangs dieses Jahres in Kraft getreten. Auf den gleichen Zeitpunkt sind zudem verschiedene Verwaltungsverordnungen wirksam geworden, wie das Kreisschreiben Nr. 45 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 12. Juni 2019 «Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern», das Kreisschreiben Nr. 35 der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 26. August 2020 «Verfahren bei interkantonalen Verhältnissen von quellensteuerpflichtigen Personen» oder das «Kreisschreiben über die Quellensteuer (KSQST)» des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV).

Der Kanton Bern hat die bundesrechtlichen Regelungen für die Kantons- und Gemeindesteuern per 1. Januar 2021 durch Anpassungen im Steuergesetz und Totalrevision der Quellensteuerverordnung umgesetzt.

Die Reform der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens bezweckt den Abbau von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen. Sie bringt zudem eine gewisse Vereinheitlichung des Abrechnungsverfahrens mit sich und trägt der technischen Entwicklung Rechnung. Über einige konkrete Änderungen haben wir letztes Jahr an dieser Stelle ausführlicher informiert. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden sollten in ihrem Lohnbuchhaltungssystem bereits letztes Jahr die nötigen Anpassungen vorgenommen haben.

### **1.4. Reform der Leibrentenbesteuerung**

Rentenzahlungen aus Leibrenten bestehen aus zwei Komponenten: Aus der Rückzahlung von eingelegtem Kapital sowie aus (Zins-)Erträgen auf dem eingelegten Kapital. Von Leibrenten wird aktuell ein Anteil von 40 Prozent als pauschaler (Zins-)Ertrag besteuert. Der Rest bleibt als Kapitalrückzahlung steuerfrei. Die 40 Prozent sind im heutigen Zinsumfeld zu hoch. Aufgrund der

parlamentarischen Motion «Stopp der Steuerstrafe in der Säule 3b», hat das EFD mit dem Entwurf des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen eine Revisionsvorlage ausgearbeitet. Diese sieht vor, dass der steuerbare Ertragsanteil der Leibrenten flexibilisiert und den jeweiligen Anlagebedingungen angepasst wird. Die Vernehmlassung der Revisionsvorlage konnte letztes Jahr bereits durchgeführt werden. Der Bundesrat hat das Geschäft jedoch vorläufig sistiert und will zunächst diejenigen steuerpolitischen Reformen verfolgen, zu denen er entweder bereits eine Botschaft verabschiedet hat oder die gleichzeitig volkswirtschaftlich bedeutsam sind und zu begrenzten Einnahmehausfällen führen.

### 1.5. Aktienrechtsrevision

Im Juni 2020 hat das Parlament die seit mehreren Jahren hängige Aktienrechtsrevision verabschiedet und im Oktober 2020 ist die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen. Die Revision sieht Neuregelungen in fast allen Bereichen des Aktienrechts sowie des GmbH- und Genossenschaftsrechts vor und umfasst u. a. Änderungen im Bereich des Aktienkapitals, der Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Aktionäre, der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit sowie des Sanierungsrechts. Nachfolgend einige Änderungen mit steuerrechtlichen Auswirkungen:

- *Aktienkapital in Fremdwährung*: Das Aktienkapital kann künftig auch in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung, der sog. «funktionalen Währung» festgelegt werden, sofern der Gegenwert im Zeitpunkt der Schaffung bzw. Umwandlung mindestens CHF 100'000 beträgt und die Buchführung und Rechnungslegung in derselben Währung erfolgen. Aufgrund dieser Änderung wird das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) dahin angepasst, dass bei einem Geschäftsabschluss in Fremdwährung der steuerbare Reingewinn mit dem massgebenden durchschnittlichen Devisenkurs für die Steuerperiode in Schweizer Franken umzurechnen ist. Für die Umrechnung des steuerbaren Kapitals für die Kapitalsteuer wird der Jahresendkurs herangezogen. Weitere steuerrechtliche Fragen sind derzeit noch offen.

- *Kapitalband*: Das neu eingeführte Kapitalband ermächtigt den Verwaltungsrat bei gegebener Statutenregelung, während maximal 5 Jahren das Aktienkapital um bis zu 50 Prozent zu erhöhen oder herabzusetzen. Bei der Anwendung dieses Kapitalbands stellen sich steuerliche Fragen, die erst teilweise gelöst sind. Diese Fragen betreffen beispielsweise die Kapitaleinlagereserven (bei einer Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbands) oder die steuerliche (direkte) Teilliquidation (bei einer Kapitalherabsetzung im Rahmen des Kapitalbands bzw. beim Rückkauf eigener Aktien).
  
- *Zwischendividenden*: Bis anhin fehlte eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, um aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahrs eine Dividende auszurichten. Solche Zwischen- bzw. Interimsdividenden werden in der Lehre teilweise als unzulässig betrachtet. Mit der Aktienrechtsrevision wird die Generalversammlung neu gestützt auf das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR) Zwischendividenden beschliessen können, sofern ein Zwischenabschluss erstellt wird. Dieser muss durch die Revisionsstelle geprüft werden, wenn die Gesellschaft der ordentlichen oder eingeschränkten Revision unterstellt ist. Auf die Prüfung kann verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger nicht gefährdet werden. Aus steuerplanerischer Optik stellt sich die Frage, ob eine Zwischendividende im Einzelfall als Alternative für eine sog. phasenkongruente Dividende nach der Praxis der ESTV in Frage kommt.

Die Aktienrechtsrevision tritt frühestens per 1. Januar 2022 in Kraft. Wir werden zu gegebener Zeit näher über die steuerlichen Auswirkungen der Revision informieren. Einzelne Bestimmungen treten bereits per 1. Januar 2021 in Kraft, haben jedoch keine direkten steuerlichen Auswirkungen. Es handelt sich zum einen um die Bestimmung zu Mindesttrichtwerten bei der Geschlechtervertretung im Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung börsenkotierter Unternehmen, die gewisse Schwellenwerte überschreiten. Zum andern handelt es sich um die Transparenzregelungen für Rohstoffunternehmen. Unternehmen, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind und selber oder durch ein von ihnen kontrolliertes Unternehmen im Bereich der Gewinnung von Mineralien, Erdöl oder Erdgas oder der Gewinnung von Holz in Primärwäldern tätig sind, werden neu verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Zahlungen an staatliche Stellen zu verfassen. Die betroffenen Unternehmen

sind erstmals ab dem Geschäftsjahr, das im Jahr 2022 beginnt, verpflichtet, entsprechende Berichte zu erstellen und zu publizieren.

## **1.6. Eigenmietwert – Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung**

In den letzten Jahren haben wir an dieser Stelle bereits über die im Jahr 2017 von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) lancierte Kommissionsinitiative zur Abschaffung des Eigenmietwertes informiert.

Gemäss einer Medienmitteilung hat die WAK-S die Behandlung des Geschäfts im August 2020 fortgesetzt und die Verwaltung mit der Erstellung eines Berichts zu Fragen wie den Verteilungswirkungen oder der interkantonalen Steueraufteilung beauftragt. Ein konkreter Gesetzesentwurf für den Systemwechsel liegt noch nicht vor.

## **1.7. Steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen**

In der Vergangenheit war umstritten, ob Bussen, die einem Unternehmen aus seiner eigenen Verantwortung auferlegt werden, – aus steuerlicher Sicht – geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen und den steuerbaren Gewinn schmälern. In den Steuergesetzen war bisher einzig festgehalten, dass Steuerbussen kein geschäftsmässig begründeter Aufwand sind. Für andere finanzielle Sanktionen war dem Gesetz keine Regelung zu entnehmen. Aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses leitete das Parlament eine Gesetzesrevision ein, um eine weitergehende Regelung bezüglich finanzieller Sanktionen ausdrücklich festzuschreiben.

Das im Rahmen der Gesetzesrevision ausgearbeitete Bundesgesetz über die Behandlung finanzieller Sanktionen sieht nun folgende Änderungen des DBG und des StHG vor: Gewinnabschöpfende Sanktionen, die keinen Strafzweck haben, werden ausdrücklich als geschäftsmässig begründeter Aufwand aufgeführt. Darunter ist beispielsweise eine von der Wettbewerbskommission verfügte Gewinnabschöpfung bei einem Verstoss gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu verstehen. Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören neu ausdrücklich Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafzweck. Solche Sanktionen mit

Strafcharakter sind jedoch abziehbar, wenn sie von einer ausländischen Behörde verhängt worden sind und die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten. Eine Verletzung gegen den Ordre public liegt gemäss Botschaft des Bundesrats etwa dann vor, wenn ein ausländisches Strafverfahren elementare Verfahrensgrundsätze verletzt oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist.

Mit der gleichen Revision wird auch die Regelung bezüglich der Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an die Revision des Korruptionsstrafrechts angepasst und es wird präzisiert, dass Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten steuerlich nicht abzugsfähig sind. Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen und die damit einhergehenden Änderungen des DBG und des StHG treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Kantone sind verpflichtet, die Regelung zu übernehmen und ihre kantonalen Steuergesetze mit Wirkung per 1. Januar 2022 anzupassen.

Die dargestellte Regelung gilt im Wesentlichen bereits heute. Das Bundesgericht entschied nämlich im Jahr 2016 noch während des Gesetzgebungsprozesses, dass finanzielle Sanktionen nur dann als geschäftsmässig begründeter Aufwand abzugsfähig seien, wenn sie keinen Strafcharakter aufweisen. Die Ausführungen des Bundesgerichts in den Erwägungen des Entscheids haben denn auch die Gesetzesrevision massgeblich beeinflusst.

## **1.8. Photovoltaikanlagen**

Bisher wurden Photovoltaikanlagen auf Gebäudedächern von der Steuerverwaltung des Kantons Bern als unbewegliches Vermögen beim amtlichen Wert der betreffenden Liegenschaften und beim Eigenmietwert berücksichtigt. In zwei Urteilen vom 16. September 2019 hat das Bundesgericht entschieden, sog. Aufdachanlagen stellen bewegliches Vermögen dar und seien nicht Bestandteil der entsprechenden Grundstücke. Die Kantone seien zwar verpflichtet, Photovoltaikanlagen der Vermögenssteuer zu unterwerfen, Aufdachanlagen dürften jedoch nicht im amtlichen Wert der Grundstücke erfasst werden. Die Bundesgerichtsentscheide ziehen eine Reihe von Anpassungen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer nach sich.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern berücksichtigt ab dem Steuerjahr 2019 Aufdachanlagen neu als bewegliches Vermögen in der Steuerveranlagung und nicht mehr im Rahmen des amtlichen Werts der betreffenden Grundstücke. In der Steuererklärung wird es ab dem Steuerjahr 2020 eigene Felder für die Deklaration der Aufdachanlagen geben. Diese sind mit dem Anschaffungswert zu deklarieren. Auf diesem Betrag wird bereits im Anschaffungsjahr ein Abschlag von 80 Prozent gewährt. Der Restwert von 20 Prozent bleibt in den Folgejahren über die gesamte Betriebsdauer unverändert. Integrierte Anlagen werden weiterhin im Rahmen des amtlichen Werts berücksichtigt.

Eine weitere Anpassung betrifft jene Eigentümer von Photovoltaikanlagen (Aufdach- und Indachanlagen), die den erzeugten Strom selbst nutzen. Bei deren Liegenschaften wurde bisher der Eigenmietwert erhöht. In Nachachtung der erwähnten Bundesgerichtsentscheide wird der selbstgenutzte Strom künftig nicht mehr beim Eigenmietwert berücksichtigt, sondern als übriges Einkommen des Grundeigentümers erfasst. Die Korrektur wird im Steuerjahr 2019 durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern vorgenommen und ist beim Erhalt der entsprechenden Veranlagungsverfügung durch die Steuerpflichtigen zu überprüfen. Ab dem Steuerjahr 2020 sind der Selbstverbrauch und sämtliche Formen von Vergütungen (Einmalvergütungen, Einspeisevergütungen, Verkauf auf dem freien Strommarkt) ungekürzt, mit dem Bruttoertrag, als übriges Einkommen in der Steuererklärung zu deklarieren. Die Kosten für den Bezug der selbst verbrauchten Energie stellen steuerlich nicht abziehbare Lebenshaltungskosten dar.

Investitionen für Photovoltaikanlagen sind nach Auskunft der Steuerverwaltung des Kantons Bern weiterhin abzugsfähig «wie Liegenschaftsunterhalt», wenn es sich um Photovoltaikanlagen (Aufdach- und Indachanlagen) auf *bestehenden Gebäuden* handelt. Allfällig erhaltene Subventionen und Beiträge sind als übriges Einkommen zu versteuern. Investitionskosten für Photovoltaikanlagen (Aufdach- und Indachanlagen) auf einem *Neubau* wirken sich hingegen nicht bei der Einkommenssteuer aus. Sie erhöhen die Anlagekosten des Gebäudes und sind somit bei der Grundstückgewinnsteuer relevant. Erhaltene Subventionen vermindern die Anlagekosten und sind entsprechend nicht als übriges Einkommen steuerbar.

Die dargestellten Neuerungen beziehen sich auf im Kanton Bern gelegene Liegenschaften. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat jedoch Wirkung

für die ganze Schweiz. Bei Liegenschaften mit Photovoltaikanlagen in anderen Kantonen ist deren konkrete Umsetzung der Bundesgerichtsentscheide zu prüfen.

## **1.9. Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern»**

Die Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern» (inoffiziell «99%-Initiative») will Kapitaleinkommen im Unterschied zu anderen Arten von Einkommen stärker besteuern. Der daraus resultierende Mehrertrag soll Personen mit niedrigen oder mittleren Einkommen zugutekommen. Der Bundesrat hat die Initiative mit Botschaft vom 6. März 2020 dem Parlament zur Abstimmung unterbreitet mit der Empfehlung, die Initiative abzulehnen. Der Nationalrat ist dieser Empfehlung als Erstrat gefolgt und hat am 24. September 2020 entschieden, Volk und Ständen die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen. Der Ständerat wird über die Initiative voraussichtlich noch dieses Jahr befinden.

## **2. Steuerliche Auswirkungen aufgrund von COVID-19**

Im Zusammenhang mit den verschiedenen Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und zur wirtschaftlichen Abfederung ihrer Folgen stellen sich zahlreiche steuerliche Fragen. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat sich zu einer Reihe von Themen geäussert und mitgeteilt, wie sie diese in steuerlicher Hinsicht handhabt:

- *Rückstellungen*: Rückstellungen für absehbare Verluste als Folge der Auswirkungen der COVID-19-Krise, die noch im Geschäftsjahr bzw. der Steuerperiode 2019 gebildet wurden, werden steuerlich als nicht geschäftsmässig begründet beurteilt. Solche «Sonderrückstellungen» werden durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern in der Veranlagung 2019 beim Gewinn aufgerechnet.
- *Verdecktes Eigenkapital*: Bei Unternehmen, die Kredite nach Solidarbürgerschaftsverordnung erhalten haben, erfolgt die Prüfung des verdeckten

Eigenkapitals (wie bereits bisher üblich) in zwei Schritten. Zunächst wird geprüft, ob das Fremdkapital 80 Prozent der Gesamttaktiven übersteigt. Ist dies der Fall, erfolgt eine detaillierte Prüfung nach Kreisschreiben Nr. 6 der ESTV. Die den Unternehmen gewährten COVID-19-Kredite werden bei der Berechnung des verdeckten Eigenkapitals nur in dem Umfang als echtes Fremdkapital betrachtet, in dem sie nicht durch den Bund verbürgt sind. Bei sog. COVID-19-Krediten-Plus, die zu 85 Prozent durch den Bund verbürgt sind, stellen somit aus steuerlicher Sicht 15 Prozent echtes Fremdkapital dar.

- *Verzicht durch Gläubiger:* Verzichten Gläubiger aufgrund der COVID-19-Krise auf einen Teil ihrer Forderungen, beispielsweise auf Mietzins, Lohn oder Honorar, um ihre Ertragsquelle längerfristig zu sichern, so wird dies steuerlich weder als Schenkung noch als Sanierung betrachtet. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern knüpft an solche Verzichte bzw. gegenseitige Vereinbarungen keinerlei Steuerfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Verzicht im Zusammenhang mit der Pandemie steht.

Eine ähnlich gelagerte Praxis, allerdings mit einem gewissen Haken, hat die Steuerverwaltung für Aktionäre kommuniziert: Verzichten Aktionäre zu Gunsten der Gesellschaft auf ihnen zustehende Einkünfte – beispielsweise Mieteinnahmen –, um die Situation der Gesellschaft in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu verbessern, hat diese «stille» Sanierung weder auf Stufe der Gesellschaft noch auf Stufe der Gesellschafter Steuerfolgen. Kommt die Gesellschaft durch den Verzicht jedoch in die Lage, steuerfreie Zahlungen an die Gesellschafter tätigen zu können – beispielsweise ein Aktionärsdarlehen zu amortisieren –, liegt nach Ansicht der Steuerverwaltung u. U. eine Simulation bzw. Steuerumgehung vor. Die Steuerverwaltung stützt sich auf einen Bundesgerichtsentscheid vom letzten Jahr, in dem die Umqualifikation von steuerfreien Amortisationszahlungen in steuerbares Einkommen höchstrichterlich bestätigt wurde. Die Steuerumgehung wurde im konkreten Fall darin erblickt, dass die Gesellschaft die von der Aktionärin gemietete Liegenschaft zu einem deutlich höheren Mietzins weitervermietete und dadurch zu finanziellen Mitteln kam, um ein «ansonsten in hohem Masse gefährdetes Aktionärsdarlehen» zurückzuführen.

- *Kurzarbeitsentschädigungen:* Kurzarbeitsentschädigungen stellen steuerbares Einkommen dar, zumal die Entschädigungen an die Stelle des Er-

werbseinkommens treten. Die Arbeitgeberin hat die Kurzarbeitsentschädigungen in Ziff. 7 des Lohnausweises anzugeben.

- *Erwerbsausfallentschädigungen*: Erwerbsausfallentschädigungen, die Selbständigerwerbende und weitere Personen gestützt auf die COVID-19-Verordnung «Erwerbsausfall» erhalten, werden steuerlich als Einkommen aus Versicherungsleistungen besteuert und sind in der privaten Steuererklärung entsprechend zu deklarieren.
- *Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort*: Kreuzt die Arbeitgeberin auf dem Lohnausweis das Feld F «Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort» an und bescheinigt sie den Aussendienstanteil, so sind darin auch Homeoffice- und Kurzarbeitstage einzubeziehen. Homeoffice- und Kurzarbeitstage werden demnach als «Aussendienst» behandelt, was bedeutet, dass an diesen Tagen kein Arbeitsweg angefallen ist.
- *Vergünstigte Mahlzeiten*: Stehen den Arbeitnehmenden Lunch-Checks oder vergünstigtes Essen in einer Kantine zur Verfügung, ist das Feld G auf dem Lohnausweis anzukreuzen. Eine vorübergehende Schliessung der Kantine ändert nichts an dieser Bescheinigungspflicht. Sofern den Arbeitnehmenden aufgrund der vorübergehenden Schliessung der Kantine über mehrere Wochen höhere Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung entstanden sind, können sie – gemäss Publikation der Steuerverwaltung des Kantons Bern – diese Mehrkosten im Veranlagungsverfahren mittels entsprechender Belege geltend machen.
- *Naturalleistungen*: Bei Arbeitnehmenden, denen der Wert für erhaltene Verpflegung und Unterkunft im Lohnausweis bescheinigt wird, ist dieser Wert im Umfang der Kurzarbeit oder der Homeofficetage zu kürzen. Als Naturalleistung ist nur zu deklarieren, was den Arbeitnehmenden effektiv aufgrund geleisteter Arbeitstage zufloss.
- *Pauschalspesen*: Von der Steuerverwaltung genehmigte Pauschalspesen bleiben grundsätzlich steuerlich akzeptiert, zumal kurzfristige Schwankungen der Reisetätigkeit in den Pauschalen berücksichtigt sind. Dauerte jedoch die Kurzarbeit mehr als drei Monate, hat eine anteilige Kürzung der Pauschalspesenentschädigung im Umfang der Kurzarbeit zu erfolgen.

- *Zusätzliche Spesenentschädigungen wegen der COVID-19-Krise:* Die Steuerverwaltung des Kantons Bern akzeptiert im Steuerjahr 2020 auch ohne genehmigte Spesenvereinbarung einen Betrag von bis zu CHF 600 als steuerfreien Unkostenersatz für zusätzliche Kosten, die den Arbeitnehmenden aufgrund der geänderten Arbeitsbedingungen entstanden sind. Der Pauschalspesenbetrag ist in Ziff. 13.2.3 des Lohnausweises mit dem Hinweis «Entschädigung Kosten Coronavirus-Krise» zu deklarieren. Zusätzlich ist in Ziff. 15 des Lohnausweises eine Bemerkung über die Art der Entschädigung anzugeben (z.B. «Entschädigung coronabedingtes Homeoffice für 3 Monate»). Werden diese einmaligen Pauschalspesen ausgerichtet, ist eine effektive Abrechnung weiterer coronabedingter Spesen ausgeschlossen.
- *Berufskosten:* Homeoffice und Kurzarbeitsentschädigungen haben Einfluss auf die Höhe der abzugsfähigen Berufskosten, wie Fahrkosten oder Mehrkosten für auswärtige Verpflegung. Diese Kosten sind nur soweit abzugsfähig, als sie effektiv angefallen sind. Die Steuerverwaltung zieht bei der Überprüfung der Berufskosten die Informationen aus dem Lohnausweis heran. Ist aus dem Lohnausweis beispielsweise ersichtlich, dass eine steuerpflichtige Person drei Monate im Homeoffice gearbeitet hat, so sind die Fahrkosten und die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung in der privaten Steuererklärung entsprechend zu kürzen.
- *Fahrkosten für Benützung des Autos:* Wer in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020 für den Arbeitsweg das Auto benutzt hat, kann die Fahrkosten dafür in der Steuererklärung 2020 geltend machen (ggf. zusätzlich zu den angefallenen Abonnementskosten). Für diese Zeit muss – auch bei kurzen Strecken und guten ÖV-Verbindungen – ausnahmsweise kein Nachweis erbracht werden, dass die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar war. Die Fahrkosten werden aber in jedem Fall auf den maximal zulässigen Abzug von CHF 3'000 bei der direkten Bundessteuer und CHF 6'700 bei den Kantons- und Gemeindesteuern reduziert.
- *Arbeitszimmer:* Die Voraussetzungen zur steuerlichen Geltendmachung eines Arbeitszimmers in der privaten Steuererklärung sind allgemein hoch. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat nun aufgrund der Pandemie ihre Praxis zusätzlich konkretisiert. Ein Abzug kann geltend gemacht

werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden: (1) Vom Arbeitgeber wird kein zumutbarer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt, (2) in der privaten Wohnung steht für die Berufsarbeiten ein Arbeitszimmer zur Verfügung, (3) das Arbeitszimmer dient hauptsächlich beruflichen und nicht privaten Zwecken, (4) das Arbeitszimmer wird regelmässig für einen wesentlichen Teil der Berufsarbeiten benutzt. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern erachtet das erste Kriterium für die Zeit zwischen dem 1. März und 31. Dezember 2020 unabhängig der konkreten Situation als erfüllt. Zum zweiten Kriterium ist zu ergänzen, dass ein Arbeitsplatz in einem sonst privat genutzten Zimmer nicht genügt und dass die Anzahl der Zimmer in der Wohnung über den familiären Wohnbedarf hinausgehen muss.

### **3. Kanton Bern: Ausgewählte Entwicklungen**

#### **3.1. Steuergesetzrevision 2021**

Nachdem im letzten Sommer die Referendumsfrist gegen die Steuergesetzrevision 2021 ungenutzt abgelaufen ist, wurde die Gesetzesrevision rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Mit der Revision wurde das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Bern umgesetzt. Für eine umfassende Darstellung sämtlicher Gesetzesänderungen im Rahmen der STAF verweisen wir auf unsere Beiträge in den Steuernews 2020. Nachfolgend werden lediglich jene Massnahmen behandelt, bei welchen den Kantonen ein Gestaltungsspielraum eingeräumt wurde. Weil im Kanton Bern die maximale Gewinnsteuerbelastung mit über 21 Prozent im kantonalen Vergleich sehr hoch ist (Belastung Bund, Kanton und Gemeinde bezogen auf den Gewinn vor Steuern), hat der Grosse Rat die den Kantonen im Rahmen der STAF eingeräumten Gestaltungsspielräume voll ausgeschöpft:

- *Aufhebung Steuerprivilegien und Wechsel zur ordentlichen Besteuerung:* Zentrales Element der STAF war die Aufhebung der kantonalen Steuerprivilegien von Holding- und Domizilgesellschaften sowie von gemischten Gesellschaften. Der Statuswechsel von der privilegierten zur ordentlichen Besteuerung per 1. Januar 2020 konnte im Kanton Bern auf zwei Arten

erfolgen. Die steuerpflichtigen Personen konnten den Übergang entweder mittels der Aufdeckungslösung (sog. altrechtlicher Step-up) oder mittels der Sondersatzlösung (sog. neurechtlicher Step-up) vollziehen (vgl. unsere Ausführungen dazu in den Steuernews 2020). Mit dem Einreichen der Steuererklärung für die Steuerperiode 2019 mussten sich die steuerpflichtigen Gesellschaften entscheiden, nach welcher Methode der Statuswechsel vollzogen werden soll. Bei Gesellschaften, die sich für die Sondersatzlösung entschieden haben, erfolgt nun während den ersten fünf Jahren die Besteuerung der – mittels Feststellungsverfügung bestätigten – stillen Reserven bei Realisation zum Sondersatz. Diese Gesellschaften können nach der Praxis der Steuerverwaltung des Kantons Bern auf Antrag eine Kombinationslösung anwenden: Soweit per Ende des Geschäftsjahres 2024 (d. h. nach Ablauf der Frist von fünf Jahren) nicht alle mittels Feststellungsverfügung bestätigten stillen Reserven realisiert, d. h. mit dem Sondersatz besteuert wurden, kann auf Antrag der steuerpflichtigen Person der noch nicht realisierte Teil der stillen Reserven gemäss den Bestimmungen zur Aufdeckungslösung in der kantonalen bernischen Steuerbilanz aufgedeckt werden. Diese aufgedeckten stillen Reserven können dann während den nächsten fünf Jahren in der kantonalen bernischen Steuerbilanz gemäss den Vorgaben der Abschreibungsverordnung abgeschrieben werden. Danach verfällt ein allfällig noch vorhandener Restwert. Zu beachten ist, dass bei Anwendung der Aufdeckungslösung die Entlastungsbegrenzung von 70 Prozent zum Tragen kommt und dass die aufgedeckten stillen Reserven der Kapitalsteuer unterliegen.

- *Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten*: Die Kantone mussten für die Kantons- und Gemeindesteuern zwingend die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei Unternehmen (Personenunternehmen oder juristische Personen) einführen. Der Kanton Bern hat die Patentbox mit der maximal möglichen Entlastung von 90 Prozent eingeführt. Mit anderen Worten unterliegen jeweils 10 Prozent der mit einem sog. Nexusquotienten multiplizierten Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten der Gewinnsteuer, sofern die Entlastungsbegrenzung nicht zum Tragen kommt (vgl. nachfolgende Ausführungen). Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, wird ermittelt, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt reduziert wird.

Die Kantone verfügen – nebst der Festlegung der Quote der Entlastung – über einen Gestaltungsspielraum betreffend die Korrektur der in der Vergangenheit geltend gemachten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, d. h. der Ausgestaltung der Besteuerung bei Boxeneintritt. Im Zeitpunkt der erstmaligen Beanspruchung der ermässigten Besteuerung des Reingewinnes aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Boxeneintritt), müssen die in den vergangenen zehn Steuerperioden bereits berücksichtigten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sowie ein allfälliger zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen) nachbesteuert werden.

Im Kanton Bern erfolgt die Besteuerung der in den letzten zehn Steuerperioden zum Abzug gebrachten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sowie des allfälligen Zusatzabzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen unmittelbar im Zeitpunkt des Boxeneintritts gesondert im Einmalerledigungsverfahren. Die massgebenden früheren Aufwendungen werden dabei nur im Umfang von 70 Prozent besteuert. Der anwendbare Steuersatz (einfache Steuer) beträgt 0.5 Prozent. Die Nachbesteuerungsquote wurde auf 70 Prozent festgelegt, weil unter Berücksichtigung der maximalen Entlastungsbegrenzung (vgl. nachfolgende Ausführungen) der steuerbare Reingewinn jeweils um maximal 70 Prozent reduziert wird.

Beanspruchte eine Gesellschaft in der Vergangenheit ein kantonales Steuerprivileg, so werden die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, welche anlässlich des Boxeneintritts der Gewinnsteuer unterliegen, nur im Umfang der seinerzeitigen Besteuerungsquote nachbesteuert. Dies zumal eine Korrektur bzw. Nachbesteuerung der historischen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen nur in dem Umfang sachgerecht ist, als in der Vergangenheit die entsprechenden Aufwendungen auch tatsächlich zu einer Reduktion des in der Schweiz steuerbaren Gewinnes geführt haben. Nachbesteuert werden auch Abschreibungen auf aktivierten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen. Der Regierungsrat wird noch Ausführungsbestimmungen zur Patentbox in einer separaten Verordnung erlassen.

- *Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand:* Durch die STAF konnten die Kantone für Unternehmen (Personenunternehmen oder juristische Personen) fakultativ einen Überabzug für Forschungs- und Ent-

wicklungsaufwendungen einführen. Der Kanton Bern hat diesen zusätzlichen Abzug im maximal zulässigen Umfang von 50 Prozent eingeführt. Der erhöhte Abzug erfolgt auf Antrag der steuerpflichtigen Person und kann sowohl für eigene Forschung als auch für Auftragsforschung (durch andere Konzerngesellschaften oder durch Dritte) geltend gemacht werden. Damit im Rahmen von Auftragsforschungstätigkeiten die gleichen Aufwendungen nicht doppelt in Abzug gebracht werden, steht der erhöhte Abzug primär dem Auftraggeber zu. Die Auftragnehmerin kann den erhöhten Abzug nur beanspruchen, wenn der Auftraggeber dazu nicht berechtigt ist. Als Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen qualifizieren die wissenschaftliche Forschung (Grundlagenforschung und anwendungsorientierte Forschung) und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG). Bei der Eigenforschung bildet der zurechenbare Personalaufwand für Forschung und Entwicklung mit einem Zuschlag von 35 Prozent für Miete, Strom etc. die Berechnungsgrundlage. Bei der Auftragsforschung gelten als Basis 80 Prozent des Drittaufwandes. Davon wird letztlich der steuerlich abzugsfähige Zusatzaufwand von maximal 50 Prozent berechnet. Gemäss gesetzlicher Delegationsnorm wird der Regierungsrat des Kantons Bern noch eine Ausführungsverordnung erlassen.

- *Entlastung bei der Kapitalsteuer:* Von der den Kantonen mit der STAF eingeräumten Möglichkeit, für Eigenkapital, das auf qualifizierende Beteiligungsrechte, auf Patente und vergleichbare Rechte sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine Ermässigung bei der Kapitalsteuer vorzusehen, hat der Kanton Bern keinen Gebrauch gemacht. Per 1. Januar 2020 wurde jedoch die einfache (ordentliche) Kapitalsteuer von 0.3 auf neu 0.05 Prozent gesenkt. Darüber hinaus kann im Kanton Bern bereits seit der Steuerperiode 2011 die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet werden.
- *Entlastungsbegrenzung:* Die gesamte steuerliche Ermässigung im Zusammenhang mit den Massnahmen der Patentbox, dem zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und dem Abzug auf Eigenfinanzierung darf nach den Vorgaben der STAF maximal 70 Prozent des steuerbaren Gewinnes vor Verlustverrechnung betragen (unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages auf qualifizierenden Beteili-

gungen). Aus den Ermässigungen dürfen keine Verlustvorträge resultieren. Im Kanton Bern wurde die Entlastungsbegrenzung betreffend die Besteuerung von Erträgen einer Patentbox und den erhöhten Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen auf die maximale Obergrenze von 70 Prozent festgelegt. Somit unterliegt jeweils mindestens 30 Prozent des Reingewinns vor Anwendung der STAF-Sonderregelungen der Gewinnsteuer. Sofern Statusgesellschaften für die per Ende 2019 vorhandenen stillen Reserven die Aufdeckungslösung (sog. altrechtlicher Step-up) gewählt haben, fallen die jährlichen Abschreibungen der aufgedeckten stillen Reserven ebenfalls unter die maximale Entlastungsbegrenzung.

Mit der Steuergesetzrevision 2021 wurde zudem die Revision der Quellensteuer für die Kantons- und Gemeindesteuern umgesetzt (vgl. vorne Ziff. 1.3). Weiter wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um die Steueranlage für natürliche und juristische Personen unterschiedlich festzulegen. Dies gibt dem Grossen Rat die Möglichkeit, die kantonale Steueranlage für juristische Personen in Zukunft um bis zu 20 Prozent unter jene für natürliche Personen abzusenken. In gleicher Weise sind neu auch die Gemeinden bei den Gemeindesteuern befugt, die Steueranlagen für natürliche und juristische Personen zu entkoppeln.

Im Rahmen der Verabschiedung des Budgets für das Jahr 2021 hat der Grosse Rat im November 2020 von der Möglichkeit erstmals Gebrauch gemacht: Die bisherige (einheitliche) Steueranlage für die Kantonssteuern von 3,06 wurde für natürliche Personen auf 3,025 und für juristische Personen auf 2,820 gesenkt.

### **3.2. Allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte**

Eigentümerinnen und Eigentümer von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken und Wasserkräften im Kanton Bern haben diese bei der Vermögenssteuer mit dem Amtlichen Wert zu versteuern. Seit der letzten allgemeinen Neubewertung per 1. Januar 1999 haben sich die Verkehrs- oder Ertragswerte von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken und Wasserkräften im ganzen Kanton erheblich verändert. Der Grosse Rat ordnete auf Antrag des Regierungsrats die allgemeine Neubewertung mittels Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 31. Dezember 2020

an. Er entschied, bei der amtlichen Bewertung solle ein mittlerer Zielwert von 70 Prozent des Verkehrswertes angestrebt werden.

Nach Ansicht des Gemeinderats der Stadt Bern versties der im Dekret des Grossen Rats festgelegte mittlere Zielwert von 70 Prozent des Verkehrswertes gegen das Gebot der Rechtsgleichheit. Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichts müsse der amtliche Wert von Grundstücken grundsätzlich über 70 Prozent des Verkehrswertes liegen. Der Gemeinderat der Stadt Bern sowie eine Privatperson erhoben deshalb gegen das Dekret Beschwerde beim Bundesgericht. Dieses hat mit Urteil vom 9. August 2019 die Bestimmung über den Ziel-Medianwert im Dekret des Grossen Rats wegen einer unzureichenden Delegationsnorm im Steuergesetz aufgehoben. Der Grosse Rat hat nun im März 2020 die Delegationsnorm angepasst, das Dekret zur Allgemeinen Neubewertung verabschiedet und für die Festsetzung der amtlichen Werte einen Ziel-Medianwert von 70 Prozent beschlossen. Dagegen wurde im Mai 2020 wiederum Beschwerde beim Bundesgericht erhoben. Trotz hängigen Beschwerdeverfahrens führte die Steuerverwaltung die allgemeine Neubewertung 2020 fort und wird die Veranlagungen gestützt auf die per 31. Dezember 2020 verfügbaren amtlichen Werte vornehmen, sofern die steuerpflichtige Person gegen die Verfügung des neuen amtlichen Werts keine Einsprache erhoben hat. Die Steuerverwaltung hat angekündigt, die Auswirkungen einer allfälligen Gutheissung der Beschwerde für die Zukunft «zum gegebenen Zeitpunkt zu analysieren».

Die neuen amtlichen Werte haben einen Einfluss auf die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen. Ab der Steuerperiode 2020 gilt für im Kanton Bern gelegene nichtlandwirtschaftliche Grundstücke ein Repartitionswert von 125 Prozent.

### **3.3. Neue Praxis für Fristverlängerungen zum Einreichen der Steuererklärung**

Natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern konnten die Frist fürs Einreichen der Steuererklärung bis anhin gebührenfrei bis Mitte September und gegen eine bescheidene Gebühr bis Mitte November verlängern. Neu kann die Frist nur noch bis Mitte Juli gebührenfrei online verlängert werden. Die Fristverlängerungen bis Mitte September und Mitte November kosten neu CHF 20 und CHF 40. Für telefonische oder schriftliche Fristverlängerungsge-

suche werden neu generell Gebühren erhoben, die zudem leicht höher liegen als die Onlinegebühren. Die Frist zur Einreichung von Steuererklärungen juristischer Personen kann online weiterhin gebührenfrei bis Mitte September und gegen eine geringe Gebühr bis Mitte November verlängert werden.

## **4. Verrechnungssteuer**

Letztes Jahr hat der Bundesrat die Vorlage einer Reform der Verrechnungssteuer in die Vernehmlassung geschickt. Das EFD hat die Ergebnisse der Vernehmlassung im Bericht vom 28. Oktober 2020 zusammengefasst und wurde nun damit beauftragt, bis Mitte Jahr die Botschaft zur Gesetzesreform vorzulegen. Kernelement des Reformvorschlags ist zum einen die Befreiung inländischer juristischer Personen und ausländischer Anleger von der Verrechnungssteuer bei Schweizer Zinsanlagen. Andererseits soll der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer für natürliche Personen im Inland ausgedehnt und so die Steuerhinterziehung bekämpft werden.

## **5. Sozialversicherungen**

### **5.1. Vorsorge und Steuern – Höchstabzüge Säule 3a**

Die maximale Abzugsberechtigung für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) erhöht sich für das Steuerjahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr geringfügig. Für Steuerpflichtige mit einer 2. Säule beläuft sich der Höchstabzug neu auf CHF 6'883, für solche ohne 2. Säule auf 20 Prozent des Erwerbseinkommens, bzw. max. CHF 34'416.

## 6. Revision Erbrecht

Das Erbrecht befindet sich seit einiger Zeit in einer Revision mit dem Ziel, die Verfügungsfreiheit der Erblasserin oder des Erblassers zu erhöhen. In den parlamentarischen Beratungen konnten im Dezember letzte Differenzen zwischen National- und Ständerat bereinigt werden. Neu beträgt der Pflichtteil für Nachkommen, Ehegatten und eingetragene Partner je die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Für Nachkommen wurde der Pflichtteil somit von  $\frac{3}{4}$  auf die Hälfte reduziert. Für eine verheiratete Person mit einem Kind bedeutet dies beispielsweise, dass die frei verfügbare Quote neu die Hälfte des Nachlasses ausmacht, während sie nach geltendem Recht (nur) drei Achtel des Nachlasses beträgt:

Nachlass 1'000	Geltendes Recht	Gesetzesänderung
Gesetzlicher Erbanspruch Kind	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Pflichtteil Kind (Quote des gesetzlichen Erbanspruchs)	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$
Pflichtteil Kind vom Nachlass	375	250
Gesetzlicher Erbanspruch Ehegatte	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Pflichtteil Ehegatte (Quote des gesetzlichen Erbanspruchs)	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Pflichtteil Ehegatte vom Nachlass	250	250
Verfügbarer Teil des Nachlasses	375	500

Wann die neuen Gesetzesbestimmungen in Kraft treten, steht derzeit noch nicht fest.

Im April 2019 hat der Bundesrat zudem einen Vorentwurf in die Vernehmlassung geschickt, der positive Effekte auf familieninterne Nachfolgeprozesse haben und damit zu einer höheren Stabilität von Unternehmen beitragen soll.

Vorgesehen ist, dass die Gerichte ein Unternehmen künftig als Ganzes einer einzigen Person zuweisen können, wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat. Weiter soll die Nachfolgerin oder der Nachfolger im Unternehmen von den Miterbinnen und Miterben einen Zahlungsaufschub erhalten können. Der Vorentwurf wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich begrüsst. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) wird dem Bundesrat voraussichtlich noch dieses Jahr die Botschaft unterbreiten. Wann diese zweite Vorlage im Parlament beraten wird, ist derzeit noch nicht festgelegt.

# TEAM

## **PARTNER, STEUERBERATER**

**Heinz Schwab**  
Lic. rer. pol., Dipl. Steuerexperte

**Hannes Teuscher**  
Fürsprecher, L.L.M. (Tax), Dipl. Steuerexperte

**Christoph Widmer**  
Fürsprecher, LL.M., Dipl. Steuerexperte

**Reto Arnold**  
Lic. oec. HSG, Dipl. Steuerexperte  
DAS in Mehrwertsteuer FH

**Gian Andrea Rusca**  
Fürsprecher, Dipl. Steuerexperte

## **Spezialgebiete**

Unternehmenssteuerrecht, Steuern  
Privatpersonen, Mehrwertsteuer

Unternehmenssteuerrecht, Internationales  
Steuerrecht, Steuern Privatpersonen

Unternehmenssteuerrecht, Internationales  
Steuerrecht, Steuern Privatpersonen

Unternehmenssteuerrecht, Internationales  
Steuerrecht, Steuern Privatpersonen,  
Mehrwertsteuer

Unternehmenssteuerrecht, Internationales  
Steuerrecht, Steuern Privatpersonen,  
Mehrwertsteuer

## **STEUERKONSULENTEN**

**Peter Gurtner**  
Prof. Dr. rer. pol., Steuerexperte VSB  
Gew. Lehrbeauftragter für Unternehmens-  
steuerrecht an der Universität Bern

**Alfred Meier**  
Fürsprecher, Dipl. Steuerexperte

**Ernst Giger**  
Dr. iur., Fürsprecher, Steuerexperte  
ehem. Titularprofessor für Unternehmens-  
steuerrecht an der Universität Bern

Unternehmenssteuerrecht, Steuern  
Privatpersonen, Steuerliche Expertisen

Unternehmenssteuerrecht, Steuerstrafrecht,  
Steuerverfahrensrecht, Steuern Privatpersonen

Unternehmenssteuerrecht, Steuern  
Privatpersonen, ausgewählte vertrags- und  
gesellschaftsrechtliche Fragen

## **STEUERBERATERINNEN**

**Irene Hofmann**  
Dipl. Steuerexperten

**Claudia Büchi**  
MLaw, Rechtsanwältin, Steuerexperten

**Erika Brand**  
Treuhänderin mit Eidg. Fachausweis

**Miriam Kunz**  
Sachbearbeiterin Steuern

Unternehmenssteuerrecht, Internationales  
Steuerrecht, Steuern Privatpersonen

Unternehmenssteuerrecht, Internationales  
Steuerrecht, Steuern Privatpersonen

Steuern Privatpersonen, steuerliche  
Abschlussberatung, Steuererklärungen

Steuern Privatpersonen, Steuererklärungen

## **SEKRETÄRINNEN**

**Evelin Bartlome, Isabelle Enkerli, Salome Staubli**

# DIENSTLEISTUNGEN

Die G+S Treuhand AG hat sich seit Jahren auf die steuerliche Beratung von Unternehmen und Privatpersonen spezialisiert. Parallel dazu bietet sie Beratungsleistungen in Bereichen an, die der Steuerberatung nahe stehen.

## STEUERBERATUNG

- Gründung (unter Einschluss von Privatisierungen), Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung und Liquidation von Unternehmen
- Umstrukturierungen von Unternehmen (Umwandlungen, Fusionen, Spaltungen, Errichtung von Holdingstrukturen, Joint Ventures usw.)
- Steueroptimale Strukturierung von Unternehmensverkäufen und -käufen (unter Einschluss von Tax Due Diligence Audits)
- Abschlussberatung aus steuerlicher Sicht
- Sanierung von Unternehmen
- Nachfolgeplanung für Unternehmer inkl. Management-Buyouts (unter besonderer Berücksichtigung steuerlicher Aspekte)
- Steuerberatung und -planung für natürliche Personen
- Vertretung in Rechtsmittelverfahren
- Steuergutachten, Second Opinions
- Steuerliches Outsourcing
- Erstellen von Steuererklärungen

Unsere Beratung erstreckt sich auf sämtliche Steuern und Abgaben wie Einkommens- und Gewinnsteuern, Vermögens- und Kapitalsteuern, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Mehrwertsteuer, Sozialabgaben, unter Einschluss des interkantonalen und internationalen Steuerrechts.

## WIRTSCHAFTSBERATUNG

- Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen
- Investitions-, Finanzierungs- und Liquiditätsfragen (inkl. Erstellen von Businessplänen)
- Rechtsberatung mit Schwergewicht in vertrags- und gesellschaftsrechtlichen Fragen

Nach Rücksprache mit den Kunden erfolgt die Wirtschaftsberatung in Zusammenarbeit mit unserer Partnergesellschaft Dr. Röthlisberger AG, die Rechtsberatung mit der Firma Häusermann + Partner.

## **G+S TREUHAND**

G+S Treuhand AG  
Wirtschafts- und Steuerberatung  
Schwanengasse 11  
Postfach  
3001 Bern  
Telefon: 031 958 99 99  
Telefax: 031 958 99 90

E-mail: [info@gstreuhand.ch](mailto:info@gstreuhand.ch)  
[www.gstreuhand.ch](http://www.gstreuhand.ch)

## **RÖTHLISBERGER**

Dr. Röthlisberger AG  
Wirtschaftsberatung und -prüfung  
Schönburgstrasse 41  
Postfach 561  
3000 Bern 22  
Telefon: 031 336 14 14  
Telefax: 031 336 14 15

E-mail: [info@roethlisbergerag.ch](mailto:info@roethlisbergerag.ch)  
[www.roethlisbergerag.ch](http://www.roethlisbergerag.ch)